



Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V.

Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung in Stendal am 07. - 08.05.2005.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Finnische Gesellschaft e.V.“ (DFG).
2. Sitz des Vereins ist München. Der Verein ist in das Vereinsregister in München eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele der DFG

1. Zweck der DFG ist die Förderung der Beziehungen zwischen Deutschland und Finnland. Zur Erfüllung dieses Zwecks setzt sich die DFG für das gegenseitige Kennenlernen und die Begegnung von Deutschen und Finnen und für die Pflege deutscher und finnischer Kultur ein. Sie fördert vor allem die Jugendarbeit und kommunale Partnerschaften. Insbesondere organisiert sie kulturelle Veranstaltungen, bietet Gelegenheit zur Begegnung von Deutschen und Finnen, fördert den Schüleraustausch, sportliche Kontakte und Briefwechsel zwischen Finnland und Deutschland, betreut finnische Praktikanten, informiert über Themen von deutsch-finnischem Interesse (Öffentlichkeitsarbeit), fördert das gegenseitige Erlernen der deutschen und finnischen Sprache, unterstützt Personen und Institutionen gleicher Zielsetzung und entfaltet allgemein eine Tätigkeit, die einem besseren Verständnis zwischen Deutschen und Finnen dient.
2. Die DFG fördert die Gründung, koordiniert und unterstützt die Arbeit deutsch-finnischer Organisationen auf regionaler Basis.
3. Die DFG verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die DFG ist selbstlos tätig, verfolgt keine politischen und religiösen Ziele und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der DFG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DFG.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DFG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die DFG hat folgende Arten von Mitgliedern:
Ordentliche Mitglieder
Ehrevorsitzende
Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren oder juristische Person werden,

die bereit ist, die Ziele der DFG zu fördern. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes Mitglied gehört neben dem DFG-Bundesverein einem DFG-Landesverein und - falls vorhanden - einem DFG-Bezirksverein an. In der Regel ist dies ein Verein, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Landes- und/oder Bezirksvereins geht die Mitgliedschaft auf den nun zuständigen Landes- und/oder Bezirksverein nach spätestens drei Monaten nach Bekanntgabe an die nunmehr zuständige Untergliederung über, soweit diese oder das Mitglied dem nicht widerspricht.

4. Mitglieder, die im Ausland wohnen, entscheiden sich für einen DFG-Landes- und evtl. einen DFG-Bezirksverein.

5. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder und die Höhe der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 5 Ehrungen

1. Ehemalige Mitglieder des Vorstandes der DFG, die sich um die Ziele der DFG besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

2. Personen, die sich um die DFG besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Landesvereins oder des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliederzeitschrift

Die DFG gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss aus der DFG oder
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der zuständigen Untergliederung oder dem Vorstand der DFG. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied und den Untergliederungen mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit den Vorständen der zuständigen Untergliederungen ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen. Der Beschwerde kann vom Vorstand abgeholfen werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet das nächst höhere Organ.

§ 8 Organe

Organe der DFG sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand und
3. das Kuratorium.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alle drei Jahre bis 30. Juni statt. Termin und Ort der Hauptversammlung sind mindestens 6 Monate vorher in der Mitgliederzeitschrift bekannt zu geben.
2. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Delegierten der Landesvereine.
3. Die Landesvereine entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Der Vorsitzende des Landesvereins ist einer der Delegierten.
4. Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des laufenden Jahres. Die Delegierten können bis zu drei Stimmen auf einen Delegierten vereinigen.
5. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von mindestens 15 % der anwesenden Stimmen verlangt wird.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Entlastung des Vorstandes dürfen dessen Mitglieder nicht mit stimmen.
Bei Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss spätestens drei Monate vorher allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zugesandt werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie kann durch Bekanntmachung im Mitteilungsorgan der DFG erfolgen.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Delegiertenstimmen anwesend sind.
9. Die Hauptversammlung ist öffentlich. Jedes Mitglied kann daran ohne Stimmrecht teilnehmen.
10. Aufgaben der Hauptversammlung sind mindestens:
 - a) Wahl der Versammlungsleitung, der der Vorsitzende angehört,
 - b) Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste,
 - c) Genehmigung der Tagesordnung,
 - d) Bericht des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - e) Bericht der Finanzrevisoren,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - h) Behandlung vorliegender Anträge,
 - i) Beschluss des nächstens Tagungsortes der Hauptversammlung.
11. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der DFG dies erfordern. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Landesvereine oder zwei Drittel der Bezirksvereine oder mindestens 15 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen. Eine rechtmäßig beantragte außerordentliche Hauptversammlung ist binnen sechs Monaten nach Antragsstellung durchzuführen. Die Ladungsfrist gemäß § 9 Ziffer 7 ist einzuhalten.

§ 10 Anträge zur Hauptversammlung

1. Anträge zur Behandlung in der Hauptversammlung können gestellt werden
 - a) vom Vorstand
 - b) von den Landesvereinen
 - c) von den Bezirksvereinen.

2. Die Fristen für satzungsändernde Anträge betragen fünf Monate, für alle anderen Anträge zwei Monate vor der Hauptversammlung.
3. Satzungsändernde Anträge müssen den Landesvereinen drei Monate, andere einen Monat vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Die Landesvereine unterrichten die Bezirksvereine ihres Bereichs und die für die Bundeshauptversammlung gewählten Delegierten.
4. Dringlichkeitsanträge können von Mitgliedern des Vorstandes und Delegierten in der Hauptversammlung eingebracht werden. Über ihre Zulassung zur Behandlung und Beschlussfassung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die Geschäfte der DFG, sofern diese nicht der Hauptversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer der Schatzmeister ist.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Arbeitstagung des Vorstandes mit den Vorsitzenden der Landesvereine statt, die der Jahresplanung, Fragen der Zusammenarbeit zwischen Bundesverein und den einzelnen Landesvereinen sowie zwischen den einzelnen Landesvereinen und der Regelung wichtiger Angelegenheiten des Bundesvereins, die Belange der Landesvereine betreffend, dient. Die Kosten für eine Arbeitstagung je Geschäftsjahr trägt der Bundesverein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Landesvereine beruft der Vorstand eine weitere, nicht planmäßige Arbeitstagung ein.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Mehrheit des Vorstandes darf nicht aus Ersatzmitgliedern bestehen.
8. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
9. Der Vorstand bestellt zur intensiven Förderung und Durchführung bestimmter Aufgaben Referenten, die dem Vorstand nicht angehören, jedoch berechtigt sind, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
11. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind die Vorsitzenden der Landesvereine und die Referenten schriftlich zu informieren.

§ 12 Kuratorium

1. Der Vorstand beruft angesehene Persönlichkeiten, die an der Pflege der Beziehungen zu Finnland interessiert sind und sich bereit erklären, die Ziele der DFG zu fördern, für die Dauer seiner Amtszeit zu Mitgliedern des Kuratoriums.
2. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums werden vom Vorstand der DFG gewählt.
3. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 DFG Landes- und Bezirksvereine

1. Die DFG gliedert sich in selbständige eingetragene Landesvereine, deren Wirkungsbereich in der Regel den Grenzen der Bundesländer entsprechen soll. Über die Untergliederung in Landesvereine, die Bestimmungen, ob und welche Landesvereine errichtet werden sollen und die Festlegung der Landesvereinsgrenzen, entscheidet die Hauptversammlung.

2. Soweit sich Landesvereine in Bezirksvereine untergliedern, können diese eingetragene oder nicht eingetragene Bezirksvereine sein.
3. Landes- und Bezirksvereine müssen die Satzung der DFG ausdrücklich in ihren Satzungen anerkennen.
4. DFG-Landesvereine und DFG-Bezirksvereine dürfen nur Mitglieder haben, die zugleich die Mitgliedschaft der DFG besitzen. Bei Auflösung der DFG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entfällt diese Voraussetzung.
5. Die Mitglieder der DFG zahlen die Aufnahmegebühren und Beiträge an die Hauptkasse der DFG.
6. Von den Jahresmitgliedsbeiträgen stehen dem Bundesvorstand 40 % zur Verfügung. 60 % der Jahresmitgliedsbeiträge leitet er an die jeweils zuständigen Landesvereine weiter, die ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben. Die Aufnahmegebühren stehen dem Bundesvorstand in voller Höhe zu.

§ 14 Vereinsämter

1. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Auslagen.
2. Vereinsämter können nur von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bekleidet werden.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen besondere Leistungen vergüten.

§ 15 Anrufung von Gerichten

Bei Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern der DFG untereinander aus ihrer Tätigkeit in der DFG ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann. Die Parteien bestimmen ihren Vertreter, die beiden Vertreter den Obmann, der ordentliches Mitglied der DFG und zum Richteramt befähigt sein soll. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO über das schiedsgerichtliche Verfahren.

§ 16 Auflösung der DFG

1. Die Auflösung der DFG kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Bei Auflösung der DFG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen der DFG in das Eigentum der als gemeinnützig anerkannten DFG-Landesvereine im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.